

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 87.

Sonnabend, 16. April 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auf Abonnementsentgelt werden angenommen. Tagespreis 4 Pfg. für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Sakaniestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche infolge Einschleppung durch Hindustransporte aus Preußen neuerlich in verschiedenen Theilen des Landes eine erhebliche Ausbreitung gewonnen hat, mithin eine größere Seuchengefahr besteht, hat die Königl. Amtshauptmannschaft Dresden gemäß § 5 der Verordnung vom 30. Oktober 1900 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880 die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 980) verordnet, daß für den

Viehhandel und Viehverkehr

es auf weiteres die Vorschriften in § 21 Abs. 2 bis mit 5 der genannten Verordnung in Kraft treten. Es wird daher hiermit für den künftigen Verwaltungsbezirk Folgendes anzuordnen:

1. Auf den Viehmärkten (mit Ausnahme der Pferde- und der Schlachtmärkte) hat die tierärztliche Untersuchung eines jeden einzelnen Stückes vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. In diesem Zweck hat die Befreiung von Hindernissen und Schranken nur auf einem, bez. soweit die zur Befreiung stehenden tierärztlichen Punkte ausreichen, auf mehreren im voraus zu bestimmen Wegen zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Wege bleibt der Ortspolizeibehörde überlassen. Tiere aus verletzten oder der Seuchengefahr ausgesetzten Orten sind zurückzuweisen.

Der Vorverkauf ist verboten.

Die bezugsärztliche Untersuchung, der in Gefässen untergebrachten Rinder darf bereits an dem dem Markttage vorausgehenden Tage ausgeführt werden.

2. Die von Unternehmern zum Zweck des Verkaufes oder der Vermittlung des Kaufes auf Bestellung zusammengebrachten Schlachttiere und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Anhang bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann veräußert oder abzugeben werden, wenn sie während eines Beobachtungsfrist von 7 Tagen sich frei von der Maul- und Klauenseuche erweisen haben.

Aufgenommen sind nur die folgenden Thiere, sowie die zur Abchlachtung binnen 3 Tagen bestimmten Schlachttiere. Bezüglich der letzteren ist neben dem Unternehmer auch der Gewerbetreibende verantwortlich dafür, daß die Abchlachtung binnen 3 Tagen erfolgt.

Sam Zweck der Durchführung der Beobachtung hat sowohl der betreffende Unternehmer als auch der Besitzer des Stalles, in welchem das zu beobachtende Vieh eingekerkert wird, und zwar spätestens im Verlauf von 12 Stunden, der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Stallschlüsselnummer, sowie von Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Tiere zu berichten. Über die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen. Die Ortspolizeibehörde hat die Richtigkeit der Anzeige zu prüfen und ihrerseits den Bezirkstierarzt zu benachrichtigen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauenstieren nicht in Berührung kommen und weder verkauft noch veräußert noch sonst abgegeben werden; fremde Personen, einschließlich etwaiger Helfer, ist der Zutritt zu den Ställen nicht gestattet. Der betreffende Unternehmer oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Stallungen sind dafür verantwortlich, daß außer ihnen nur die Arbeiter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die Stallungen betreten. Die Ortspolizeibehörden haben die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Findet eine Erkrankung eines Viehes in demselben Stall zu dem bereits unter Beobachtung stehenden Bestand statt, so ist die Beobachtungsdauer auch für letzteren auf weitere 7 Tage auszudehnen. Nach Ablauf der 7 Tage kann der Verkauf oder die Abgabe der Tiere erfolgen, sofern die bezugsärztliche Untersuchung die vollständige Unverletzlichkeit derselben ergeben hat.

Die Kosten der Untersuchung fallen den Unternehmern zur Last.

3. Die von den fraglichen Tieren benutzten Kumpen, Ein- und Ausfuhrwege, Transportwagen, Karren und Handkarren sind nach jedermaliger Benutzung durch Reinigung und Desinfizierung mit 5-prozentiger Karbolsäurelösung zu desinfizieren.

Der Bezirkstierarzt hat hierüber die nötige Überwachung auszuüben.

4. Zur Durchführung der nach Vorstehendem, insbesondere nach Punkt 1., angeordneten Maßnahmen haben sich die Ortspolizeibehörden vorher mit dem Bezirkstierarzt ins Einvernehmen zu setzen.

5. Außerdem erhalten die Ortspolizeibehörden Veranlassung, wegen des Viehhandels und wegen des Viehverkehrs, sowie wegen der Unterbringung von Hindernissen und Schranken in Gefässen Bezug auf die Befreiung der Vorschriften in §§ 15, 16 und 17 der angezogenen Verordnung zu achten, wobei auch auf die Befreiung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 8. April dieses Jahres, 898 E. und davon aufmerksam gemacht wird, daß sich die in dem angezogenen § 15 vorgesehene Beweiskraft nicht nur auf den Großvieh, sondern auch auf den Schweine- und Ferkelhandel bezieht.

6. Auch wird darauf hingewiesen, daß nach § 18 der genannten Verordnung allen Viehhändlern und Fleischern, sowie den Bediensteten und Gehilfen derselben das Betreten fremder Stallungen, sowie das Einbringen von fremdem Vieh in besagte Stallungen ohne vorher eingeholte besondere Erlaubnis des Besitzers der Stallungen verboten ist.

7. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit für den ganzen Bezirk und namentlich für die Bezirkstierärzte und die Amtshauptmannschaft werden die Ortspolizeibehörden (der Herr Bürgermeister in Radeburg, sowie die Herren Ortsvorsteher und Gemeindevorstände) unter Hinweis auf die schwere Verantwortlichkeit, die sie bei Nichterfüllung der gesetzlichen Bestimmungen einzeln treffen kann, indem die unterzeichnete Amtshaupt-

mannschaft Abends auf ihre Verfügung vom 2. Dezember 1902, 2973 E., Bezug nimmt, beauftragt, die gewissenhafteste Befolgung vorstehender Vorschriften sich angelegen zu lassen.

Ein Fernhalten der Maul- und Klauenseuche vom hiesigen Bezirk liegt unso-
wahr im Interesse aller Bezirkseingesessenen, als bei dem Ausbreiten der Seuche das
Unterliegen der Viehmärkte zu gewärtigen ist.

8. Zahlverhandlungen gegen die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen sind,
insoweit nicht die Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1880 und der
1. Mai 1894

Gewerbeordnung Platz greifen, oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen
eine höhere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu
strafen.

Großenhain, am 14. April 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1228 E.

Dr. Wilmann.

B.

Zu dem am 2. Mai dieses Jahres vorzunehmenden

Arbeiterzählung

werden den Ortsbehörden die Formulare rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, an die auf diesen Formu-
laren bezeichneten Gewerbetreibenden von hier aus zugehen. Die letzteren haben diese For-
mulare am 2. Mai d. J. ordnungsmäßig auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unter-
zeichnen und hierauf ungesäumt an die Ortsbehörde zurückzugeben. Hierbei wird darauf hin-
gewiesen, daß Anlagen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, und die nicht
unter Nummer 1—4 der Formulare fallen (z. B. landwirtschaftliche Nebenbetriebe, wie Brauereien,
Werkstätten etc.), auch wenn bei ihnen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Ver-
wendung kommen, bei der Zählung nicht zu berücksichtigen sind.

Von den Ortsbehörden sind die ausgefüllten Zählbogen unverändert längstens bis zum
10. Mai d. J. vorher einzusenden.

Großenhain, am 14. April 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

348 F.

Dr. Wilmann.

C.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten v. m. Gerichts ist auf Seite 22,
den Grundbesitzer Johann Friedrich Eduard Erdmann in Streunow
und dessen Ehefrau Auguste Anna geb. Wälsch betreffend,

eingetragen worden:

Durch Vertrag vom 14. April 1904 ist die Verwaltung und Nutzung
des Grundbesitzes am gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen der Ehe-
frau ausgelassen.

Riesa, am 16. April 1904.

Königliches Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 404 seines Handelsregisters die Firma
Paul Miksbach in Riesa

und als deren Inhaber

den Kaufmann Emil Paul Miksbach in Riesa

eingetragen.

Angegebener Geschäftszweig: Bierhandlung.

Riesa, am 16. April 1904.

Königliches Amtsgericht.

Dienstag, den 19. April 1904,

vorm. 11 Uhr.

kommen im Versteigerungstokal 1 Hof- und 1 Aufschwamm, sowie 1 braunes Pferd (Wallach)
gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 18. April 1904.

Der Ger.-Vollz. des Kgl. Amtsgerichts.

Am 2. Mai 1904 findet in Riesa die städtische Arbeiter-Zählung statt. Zählformulare
hierzu werden in den nächsten Tagen verteilt. Die Unternehmern haben diese Formulare am
3. Mai, den 2. Mai auszufüllen, zu unterzeichnen und bis zum 3. Mai 1904 an
uns zurückzugeben.

Die Besitzer von Hauseigentümern werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen
Arbeiter zu zählen sind, die am 2. Mai auf dem Bauhofe (Zimmereisplatz) beschäftigt sind,
während die außerhalb desselben bei Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter nicht zu zählen sind.

In Wählereisbüchern sind nur die Arbeiter zu zählen, die tatsächlich in solchen be-
schäftigt sind, Dienstmädchen, Hausmädchen, Verkäuferinnen bleiben deshalb außer
Berücksichtigung.

Der Rat der Stadt Riesa, am 16. April 1904.

Nr. 985 P.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Bekanntmachung.

Nächsten Montag von 2—4 Uhr nachmittags wird auf hiesiger Freibank das Fleisch
eines Kindes pro 1/2 kg mit 30 Pfg. verkauft.
Riesa, den 16. April 1904.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen

Für das "Rieser Tageblatt" erbiten wir mit uns jede
Vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.